

(9) Gleisbündel mit dichter Zugfolge dürfen Gruppen von Eisenbahnern nur unter Aufsicht und nur so überschreiten, daß sie einzeln in einem gewissen Abstand hintereinander gehen.

(10) Gruppen, die Lasten tragen, müssen beim Überschreiten von Gleisen nach beiden Richtungen durch Sicherungs- bzw. Rottenposten geschützt werden.

(11) Streckenläufer und Kontrollorgane dürfen die Gleise nur während der Ausübung ihrer Arbeit überschreiten oder zwischen den Gleisen gehen. Sie haben vorher genaue Erkundigungen über durchzufahrende Sonderzüge einzuholen. Liegen in dem zu begehenden Streckenabschnitt Stellwerke, so ist bei ihnen Rückfrage über die Streckenbesetzung zu halten.

(12) Streckenläufer haben während der Dunkelheit eine rot blendbare Handlampe mit sich zu führen.

(13) In der Nähe stillstehender Fahrzeuge muß beim Überschreiten der Gleise ein Abstand von mindestens 2 m eingehalten werden.

§ 15

(1) Es ist verboten, durch Pufferlücken aufrecht durchzugehen, unter Fahrzeugen durchzukriechen und über Puffer und Zugvorrichtungen zu klettern.

(2) Das Hindurchgehen durch stehende Züge ist bei Güterwagen nur über den Bremssturm, bei Personenzügen nur durch die Abteile zulässig.

(3) Es ist verboten, Weichen zu überqueren. Der Übergang muß stets vor oder hinter der Weiche oder Kreuzung erfolgen. Dabei dürfen die Schienen nicht betreten werden. Auf Drahtleitungen oder andere Hindernisse ist besonders zu achten.

(4) Das Vorbeifahren von Zügen, Rangierabteilungen und einzelnen Fahrzeugen ist in genügender Entfernung, und zwar auf Brücken innerhalb der Ausweichstellen und in Tunneln in den Mauernischen, abzuwarten, wobei das Gesicht stets dem befahrenen Gleis zugewandt werden muß. Es ist verboten, in Nachbargleise zu treten, um das Vorbeifahren abzuwarten.

§ 16

(1) Bei allen Arbeiten im Gleis ist auf herannahende Fahrzeuge zu achten. Eisenbahner, die mit Säuberungs- oder ähnlichen Arbeiten in Gleisen an Bahnsteigen betraut werden, haben sich vor Inangriffnahme ihrer Arbeiten bei der Aufsicht zu melden. Diese unterrichtet die Beschäftigten über die auf den Gleisen stattfindenden Zug- und Rangierfahrten. Fahrdienstleiter und Weichenwärter, die Fahrten auf Gleise zulassen, in denen gearbeitet wird, sind durch die Aufsicht über die Arbeiten zu verständigen. Weichenreiniger an Ablaufbergen haben ihre Arbeiten während des Abdrückens von Zügen einzustellen. Weichenreiniger haben bei ihrer Arbeit — jedoch nicht, wenn Schnee liegt — das weiße Schutzswams zu tragen.

(2) Achtungs- sowie Notsignale und andere Warnungszeichen sind zu beachten und, falls erforderlich, weiterzugeben.

(3) Radfahren auf dem Gleiskörper und auf dem Werkgelände (Reichsbahnausbesserungswerk, Bahnbetriebswerk, Bahnbetriebswagenwerk, Kraftwagenbetriebswerk) ist verboten.

(4) Während der Pausen ist der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe von Gleisen und gefährlichen Anlagen sowie auf und unter Wagen verboten.

§ 17

Schnellfahrten

(1) Als Schnellfahrabschnitte gelten alle Strecken, die mit einer Höchstgeschwindigkeit von über 90 km pro Stunde befahren werden.

(2) Schnellfahrabschnitte sind 5 Minuten vor Eintreffen der schnellfahrenden Fahrzeuge zu räumen.

(3) Schnellfahrabschnitte, die in gefahrdrohender Nähe von Baulichkeiten, Wegen oder Bahnsteigen usw. liegen, sind besonders kenntlich zu machen.

(4) Wo es erforderlich ist, sind Drehkreuze, Schutzgeländer oder andere Schutzvorrichtungen aufzustellen. Warnschilder sind in jedem Fall anzubringen.

(5) Schnellfahrabschnitte sind allen beteiligten Stellen bekanntzugeben.

(6) An den Stellen, an denen es erforderlich ist, muß stets ein Plan mit den Verkehrszeiten der Schnellfahrten aushängen.

(7) Allen beteiligten Eisenbahnern ist der Inhalt des „Merkblattes zur Verhütung persönlicher Unfälle in Gleisen mit Schnellfahrten“ der Deutschen Reichsbahn bekanntzugeben und, wenn es notwendig erscheint, auszuhändigen.

(8) Bahnfremden Personen, die auf dem Reichsbahngebiet arbeiten, ist das Merkblatt stets auszuhändigen.

(9) Die Reichsbahndirektionen sind in ihrem Bezirk für den Erlaß und die Durchführung der Schutzmaßnahmen gegen die Gefahren der Schnellfahrten verantwortlich.

§ 18

Bahnfremde Personen

(1) Angehörige von Reichsbahnbeschäftigten dürfen Gleisanlagen nicht betreten. Der Zugang zu den Diensträumen hat nur auf dem vorgeschriebenen Wege zu erfolgen. Kinder sind an der Hand zu führen.

(2) Unbefugten und Eisenbahnern, die sich nicht im Dienst befinden, ist das Betreten der Anlagen nur bei Abwendung unmittelbarer Gefahr erlaubt.

(3) Es ist dem Beschäftigten untersagt, fremden Personen Verrichtungen im Eisenbahnbetrieb zu gestatten oder zu übertragen. Sind bei Verladearbeiten Rangierbewegungen nötig, zu denen bahnfremde Personen herangezogen werden müssen, so hat ein Rangierleiter die Aufsicht zu führen.

(4) Reisenden ist es nur gestattet, die dem Publikumsverkehr dienenden Einrichtungen zu betreten und zu benutzen.

§ 19

Bauliche Anlagen einschließlich Fluchtwege

(1) Bei der Einrichtung von elektrischen Anlagen sind die Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker zu beachten.

(2) Die Ausgangstüren von Arbeitsräumen dürfen während der Arbeitszeit nicht verstellt werden. Notausgänge sind als solche zu kennzeichnen und die zu ihnen führenden Wege freizuhalten.

(3) Türen müssen immer in Richtung der Flucht aufschlagen; Türgriffe sind an Fluchttüren höher als gewöhnlich anzubringen (etwa 1,7 m über dem Fußboden).